

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf

Vom 19. November 2020

Zuhanden Gemeinderat

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf 1

Inhaltsübersicht 2

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
	Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	6
II.	Die Stimmberechtigten	7
1.	Organstellung	7
	Art. 4 Funktion	7
2.	Politische Rechte	7
	Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	7
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	8
	Art. 6 Verfahren	8
	Art. 7 Urnenwahl	8
	Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen	8
	Art. 9 b. Ersatzwahlen	9
4.	Initiative und Referendum	9
	Art. 10 Urheber einer Initiative	9
	<i>Art. 11 Obligatorisches Referendum</i>	9
	Art. 12 Fakultatives Referendum	10
III.	Der Gemeinderat	11
	Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	11
	Art. 14 Wahlbefugnisse	11
	Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse	11
	Art. 16 Planungsbefugnisse	12
	Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12

Art. 18 Finanzbefugnisse	13
IV. Die Behörden	14
1. Allgemeines	14
Art. 19 Geschäftsführung	14
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	14
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige	14
Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	15
2. Der Stadtrat	15
Art. 23 Zusammensetzung	15
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 27 Finanzbefugnisse	17
Art. 28 Unterstellte Kommissionen	19
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	19
3. Die eigenständigen Kommissionen	19
3.1 Die Primarschulpflege	19
Art. 30 Zusammensetzung	19
Art. 31 Aufgaben	19
Art. 32 Anträge an das Gemeindeparlament	20
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	20
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse	21
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	21
Art. 36 Finanzbefugnisse	22
Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	23
Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	23
Art. 39 Leitung Bildung	23
Art. 40 Schulleitung	23
Art. 41 Schulkonferenz	24
V. Weitere Stellen	24
1. Finanztechnische Prüfstelle	24

Art. 42	Einsetzung	24
Art. 43	Aufgaben	25
2.	Wahlbüro	25
	Art. 42 Zusammensetzung	25
	Art. 43 Aufgaben	25
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	26
	Art. 44 Aufgaben und Anstellung	26
4.	Ombudsstelle	26
	Art. 45 Aufgaben	26
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
	Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse	26
	Art. 47 Inkrafttreten	27
	Genehmigung des Regierungsrates	28
	Publikation	28

Farblegende:

Gelb: Redaktionelle Anpassungen (Korrekturen unbestrittener Kanzleifehler)

Blau: Änderungsanträge GRPK

Pink: Änderungsanträge Gemeinderatsmitglieder

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dübendorf. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

1. Die Stadt Dübendorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
2. Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
3. Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
4. Die leitungsgebundene Versorgung kann durch Unternehmen erfolgen, die nach privatem Recht gebildet sind.
5. Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Fernwärme, Radio- und Fernsehsignalen ist einer Aktiengesellschaft übertragen worden.
6. ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.

² Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

Antrag Julian Croci

Ergänzung neuer Absatz 6

Die Stadt Dübendorf sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Anpassung nachfolgende Absatznummerierung

³ Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

7. ¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.

² Sie sorgt dafür, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten

8. ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren.

² Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.

³ Ausgenommen bleiben per 01.01.2015 bestehende fliegerische Nutzungen, namentlich der Rega und Ju-Air.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt Dübendorf wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

⁴ Die Mitglieder von Exekutivbehörden und die von ihnen angestellten Kadermitglieder sowie der Friedensrichter dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderates,
 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
 3. die Mitglieder der Primarschulpflege,
 4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.
-

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt

Antrag Theo Zobrist

Ergänzung neuer Absatz 4: die Mitglieder der Bürgerrechtskommission

(Abstimmung betrifft ebenfalls: Art. 26 Abs. 1 Ziff. 7 (Streichung))

Anpassung nachfolgende Absatznummerierung

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 14 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
-

-
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
 8. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.--;
 9. Initiativen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
 10. Veränderung des Bestandes einer Beteiligung an einer Unternehmung, welcher die Gemeinde Aufgaben zur leistungsgebundenen Versorgung übertragen hat, wenn damit die Stimmrechtsmehrheit oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht.

² Der Gemeinderat kann sämtliche Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, den Stimmberechtigten vor der Ausarbeitung der definitiven Vorlage zum Grundsatzentscheid vorlegen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. 14 Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Fakultatives Referendum: Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1

150 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),

III. Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)
- Sachkommissionen
- Spezialkommissionen
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Die Organisation seiner Kommissionen regelt der Gemeinderat in einem Organisationserlass.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen;

Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5: Streichung

Einbürgerungskompetenz

Art. 13 Abs. 3 neuer Spiegelstrich 6 (bzw. 5): Bürgerrechtskommission (BRK)

(Abstimmung betrifft ebenfalls: Art. 17 Ziff. 15 (neu) und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 7)

Minderheitsantrag: Ablehnung GRPK-Änderungsantrag bezüglich Einbürgerungskompetenz

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung
5. das Polizeirecht,
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

Redaktionelle Anpassung bezgl. Nummerierung -> derzeit fehlen Ziffern 12-13. Nach inhaltlicher Behandlung durch GR ist korrekte Nummerierung sicherzustellen.

Festlegung Mitgliederzahl Wahlbüro durch Stadtrat

Ziff. 5: Streichung: die Festlegung Mitgliederzahl des Wahlbüros durch Stadtrat (Abstimmung betrifft ebenfalls: Art. 26 Abs. 1 Ziff. 9 (neu) und Art. 42 Wahlbüro)

-
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist,
 9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 10. Die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die von nicht erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.
 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie Bürgerrechtsschenkungen.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'500'000.00,

Einbürgerungskompetenz

Ziff. 15 (neu) (exakte Ziffernummer hängt von vorherigen Änderungen ab): die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

(Abstimmung zusammen mit: Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 6 (neu) und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 7)

Minderheitsantrag: Ablehnung GRPK-Änderungsantrag bezüglich Einbürgerungskompetenz

-
7. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.
 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'500'000.00.
 9. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
 10. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
 11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
 12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 13. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind.
-

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist die Exekutive und besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
- d) die Ämter des Präsidenten des Stadtrats, des Präsidenten der Primarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht;
 - b) den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;

-
- c) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
-

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
 2. unterstellte Kommissionen,
 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.
-

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die

Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

Einbürgerungskompetenz

Ziff.: 7 Streichung

(Abstimmung zusammen mit: Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 6 (neu) und Art. 17 Ziff. 15 (neu))

Minderheitsantrag: Ablehnung GRPK-Änderungsantrag bezüglich Einbürgerungskompetenz

Theo Zobrist

Einbürgerungskompetenz

Ziff.: 7 Streichung

(Abstimmung zusammen mit Art. 7 Abs. 4)

Festlegung Mitgliederzahl Wahlbüro durch Stadtrat

Ergänzung Abs. 1 Ziff. 9 (neu): die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros (Abstimmung zusammen mit: Art. 17 Ziff. 5 und Art. 42 Wahlbüro)

-
1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 1'500'000.00 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 30'000.00 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr.
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
 3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.
 4. die Änderung der Zusammensetzung des städtischen Vermögens, die dessen Werte nicht vermindern,
 5. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'500'000.00.
 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00,
 8. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000.00,
 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 3'500'000.00,
 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
-

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kultur- und Sportkommission,
2. Stadtbildkommission,
3. Energiestadtkommission
4. Natur- und Landschaftsschutzkommission
5. Kommission der Ereignisorganisation (KEO)
6. Sozialkommission
7. Jugendkommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 31 Aufgaben

Antrag Theo Zobrist

Änderung zu Ziff. 4: Natur- und Heimatschutzkommission

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

²Die weiteren Aufgaben umfassen insbesondere:

- die ausserschulische Betreuung,
- freiwillige Kurse der Primarschule,
- die Musikschule,
- schulzahnmedizinische Aufgaben,
- die Schulverwaltung.

³Die Primarschulpflege ist verantwortlich für Projektierung und Umsetzung sowie Betrieb und Unterhalt der Schulinfrastruktur.

Art. 32 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Geschäftsleitung (Leitung Bildung und Leitung Schulverwaltung),
 2. Mitarbeitende der Schulverwaltung,
 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 4. die Lehrpersonen,
 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
-

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut (Geschäftsordnung),
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
5. Regulative und Tarifordnungen insbesondere für:
 - ausserschulische Betreuung
 - freiwillige Kurse der Primarschule
 - allgemeine Musikschule
 - schulmedizinische Aufgaben
 - Benutzung der Schulinfrastruktur
 - Schulpsychologische, therapeutische und schulische Leistungen
 - Schulische oder von der Schule organisierten Angebote

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
-
-

-
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schul- und Verwaltungsbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 36 Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 750'000.00 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 15'000.00 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr.

Die Primarschulpflege beantragt neue Ausgaben, die ihre Finanzkompetenz überschreiten, gestützt auf § 51 Abs. 4 Gemeindegesetz (Antragsrecht) direkt beim Gemeinderat.

Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil. In deren Abwesenheit bleibt die Primarschulpflege beschlussfähig.

Art. 39 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Dübendorf besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 40 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 41 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Die Bürgerrechtskommission

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.

³ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (exkl. Ehrenbürgerrecht sowie Bürgerrechtsschenkungen) sowie die Entlassung aus demselben.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 42 Einsetzung

Entfernung des Formatierungszeichens

Antrag Theo Zobrist

Ergänzung Abschnitt 3.2 Bürgerrechtskommission (neu) und
Art. 42 Zusammensetzung (neu)

Antrag Theo Zobrist

Art. 43 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (neu)
Anpassung nachfolgende Artikelnummerierung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 43 Aufgaben

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
 - ² Sie erstattet dem Stadtrat, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
 - ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
-

2. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Redaktionelle Anpassung: betrifft alle folgenden Artikel da Art. 42 und 43 doppelt vergeben wurden

Angepasste Nummerierung: neu Art. 44

Festlegung Mitgliederzahl Wahlbüro durch Stadtrat

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom **Stadtrat** zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. (Abstimmung zusammen mit: Art. 17 Ziff. 5 und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 9 (neu))

Angepasste Nummerierung: neu Art. 45

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.

Angepasste Nummerierung: neu Art. 46

4. Ombudsstelle

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle steht ausserdem allen städtischen Mitarbeitenden bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Konflikten am Arbeitsplatz zur Verfügung.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.

⁴ Die Aufgaben der Ombudsstelle der Stadt Dübendorf werden durch die Ombudsstelle des Kantons Zürich wahrgenommen.

Angepasste Nummerierung: neu Art. 47

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 wird die Sozialbehörde ihre Funktion als eigenständige Kommission beibehalten.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Angepasste Nummerierung: neu Art. 48

Art. 47 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Angepasste Nummerierung: neu Art. 49

Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Stadt Dübendorf

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Publikation
